

Ihr Gesundheitsamt informiert

## Keuchhusten (Pertussis)

**Erreger** Bakterium „Bordetella pertussis“

**Übertragungswege** Keuchhusten ist sehr ansteckend und wird durch Tröpfcheninfektion übertragen.

### **Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung (Inkubationszeit)**

7 bis 14 Tage (im Einzelfall bis zu 20 Tagen)

### **Dauer der Ansteckungsfähigkeit**

Bereits wenige Tage vor Auftreten der ersten Krankheitszeichen und **ohne antibiotische Behandlung** bis etwa 3 Wochen nach Krankheitsbeginn.

**Mit antibiotischer Behandlung** verkürzt sich die Dauer der Ansteckungsfähigkeit auf etwa 5 Tage nach Beginn der Therapie.

### **Krankheitsbild**

Keuchhusten ist in der Regel eine Erkrankung über mehrere Wochen bis Monate und wird in 3 Stadien eingeteilt.

- 1. Stadium catarrhale** (Dauer 1-2 Wochen)  
Grippeähnliche Symptome wie Schnupfen, leichter Husten, mäßiges Fieber.
- 2. Stadium convulsivum** (Dauer 4-6 Wochen)  
Starker, anfallsartiger Husten mit keuchendem Einatmen.  
Die Hustenattacken gehen häufig mit Hervorwürgen von zähem Schleim und anschließendem Erbrechen einher.  
Fieber fehlt in diesem Stadium oder ist nur geringfügig ausgeprägt.
- 3. Stadium decrementi** (Dauer 6-10 Wochen)  
Allmähliches Abklingen der Hustenanfälle.

Für ungeimpfte Säuglinge, abwehrgeschwächte sowie ältere Personen stellt Keuchhusten eine ernsthafte Gefahr dar.

Nach durchgemachter Erkrankung besteht eine zeitlich begrenzte Immunität.

### **Maßnahmen zur Vermeidung der Erkrankung**

Eine Impfung gegen Keuchhusten ist ab der 9. Lebenswoche in jedem Alter möglich.

Ist im Säuglingsalter eine Grundimmunisierung (4 Impfungen) erfolgt, sollte zwischen dem 5. und 6. Lebensjahr eine Auffrischimpfung durchgeführt werden, da sonst kein ausreichender Schutz gegen Keuchhusten besteht.

Eine Chemoprophylaxe mit Makroliden für enge Kontaktpersonen ist möglich.

## **Gesetzliche Bestimmungen**

Es besteht Meldepflicht

- nach § 6/7 IfSG.
  - o für das Labor: bei Nachweis des Erregers.
  - o für den Arzt: bei Verdacht auf Erkrankung.
  
- nach § 34 Abs. 6 des IfSG besteht für die Leitung von Gemeinschaftseinrichtungen.

Erkrankte dürfen Gemeinschaftseinrichtungen 5 Tage nach Therapiebeginn wieder besuchen.

Ohne antibiotische Behandlung Wiederezulassung erst nach 3 Wochen.